



Vorlage

Bereiche:
5.610 - Stadtplanung

Bearbeitung: Silvia Klinger (E-Mail: silvia.klinger@luebeck.de Telefon: 122-6053)

Sanierungsgebiet Block 80 - Alfstraße/An der Untertrave/Mengstraße/Gerade Querstraße - Satzungsbeschluss - II. Teilaufhebung (endgültige Aufhebung) des Sanierungsgebietes

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.12.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.12.2013	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.01.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung über die II. Teilaufhebung (endgültige Aufhebung) des Sanierungsgebietes „Block 80 – Alfstraße/An der Untertrave/Mengstraße/Gerade Querstraße“ wird beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: keine
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
 Nein
Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch: BauGB

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)

Begründung:

Der Fachbereich Planen und Bauen betreibt seit ca. 10 Jahren eine Aufwertung des westlichen Altstadtrands, den Straßen An der Obertrave und An der Untertrave zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität für Bewohner und Besucher sowie zur Anpassung der durch die Eröffnung der Nordtangente veränderten Verkehrssituation. Die Nutzungs- und Gestaltqualität an Ober- und Untertrave wies bzw. weist seit Jahrzehnten nahezu

unverändert erhebliche Mängel auf, die im Bereich An der Obertrave durch eine fördermittelfinanzierte, sehr gut angenommene Umgestaltung beseitigt werden konnte.

Ursprünglich wurde davon ausgegangen, dass auch die Umgestaltung der Straße An der Untertrave mit Mitteln der Städtebauförderung vorgenommen werden würde. Als Sanierungsgebiet festgesetzt wurde im Abschnitt bis zur Beckergrube aber nur der Abschnitt zwischen Alfstraße und Mengstraße als Teil des Blocks 80. Nach der Teilaufhebung der bebauten Flächen des Sanierungsgebiets Block 80 wurde der Teil der Straßenfläche An der Untertrave wegen der weiter fortbestehenden städtebaulichen Missstände als förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet beibehalten (im Lageplan schraffiert dargestellt).

Die Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes ist nach § 162 Abs. 1 Satz 2 BauGB aufzuheben, wenn sich die Sanierung als undurchführbar erweist. Da eine städtebaulich sinnvolle Umgestaltung des kurzen Teilabschnitts als isolierte Maßnahme ohne städtebaulichen Zusammenhang nicht möglich ist und hierfür auch keine Aussicht auf Städtebauförderungsmittel besteht, soll das Sanierungsgebiet aufgehoben werden. Die Sanierungsziele Beseitigung der städtebaulichen Missstände hinsichtlich Nutzung und Gestaltung werden weiter verfolgt und sollen mit anderen Mitteln erreicht werden. Die Planung für eine Umgestaltung der Straße An der Untertrave wird als Fortschreibung des Wettbewerbsergebnisses von 2003 aktuell überarbeitet. Eine Umsetzung der Umgestaltung wird zunächst zwischen Holstenstraße und Braunstraße und ebenso im Bereich des Hansemuseums vorgenommen und so ein Einstieg in die Umgestaltung der gesamten Straße An der Untertrave erreicht.

Anlagen:
Satzungsbeschluss mit Lageplan

Senator/in F. - P. Boden

S A T Z U N G

der Hansestadt Lübeck zur endgültigen Aufhebung des Sanierungsgebietes

„Block 80 –Alfstraße/An der Untertrave/Mengstraße/Gerade Querstraße“

(II. Teilaufhebung)

vom

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die Satzung der Hansestadt Lübeck vom 17.01.1986 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Block 80 - Alfstraße/An der Untertrave/Mengstraße/Gerade Querstraße“, das begrenzt wird im Norden von der Mengstraße, im Osten von der Geraden Querstraße, im Süden von der Alfstraße und im Westen von der Straße An der Untertrave,

wird hiermit auch hinsichtlich der Straßenfläche An der Untertrave, Gemarkung Innere Stadt, Flur 80, Flurstück 16/2, aufgehoben:

- (2) Das von der II. Teilaufhebung – und damit endgültigen Aufhebung des Sanierungsgebietes – betroffene Flurstück ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

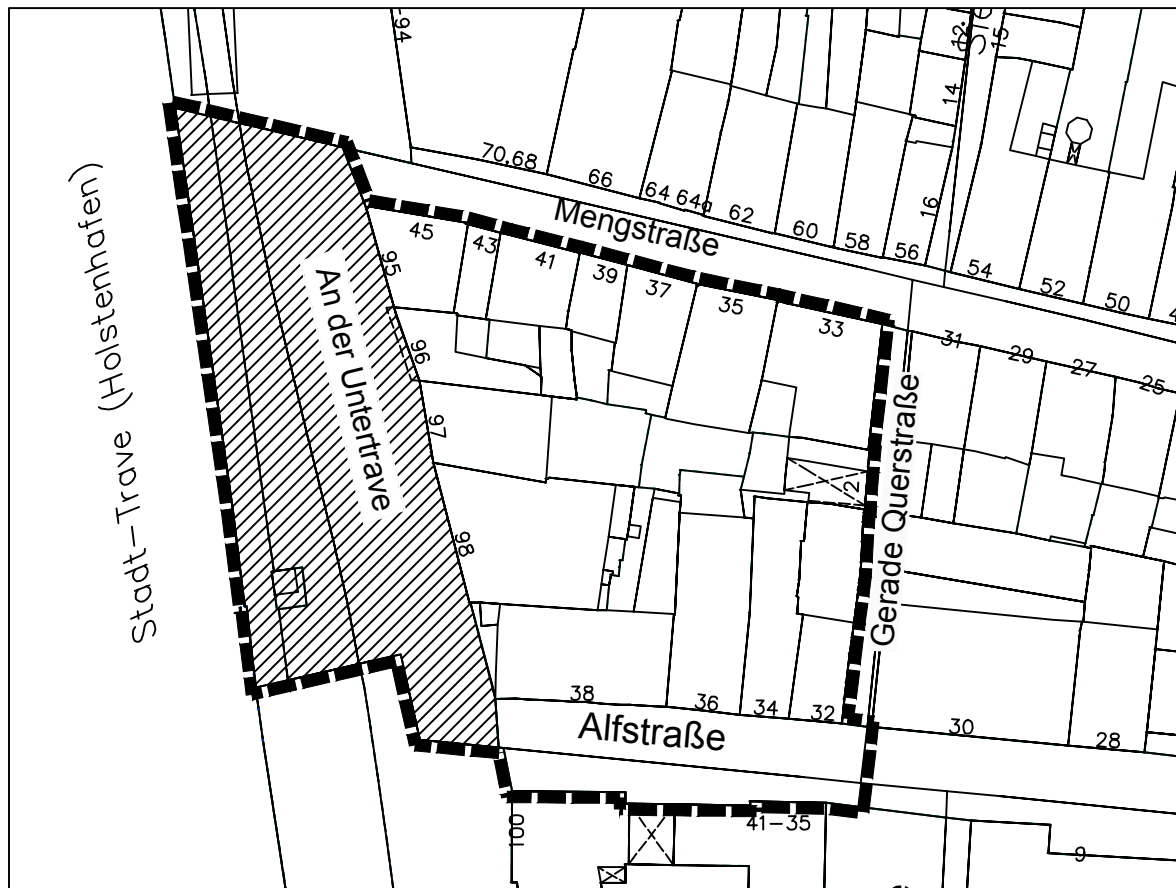
§ 2

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Lübeck,

Der Bürgermeister

Lageplan gem. § 1 Abs. 2 der Satzung der
Hansestadt Lübeck über die II. Teilaufhebung des
Sanierungsgebietes "Block 80 - Alfstraße / An der Untertrave /
Mengstraße / Gerade Querstraße"
vom



Grenze des Sanierungsgebietes



von der Teilaufhebung des Sanierungsgebietes
betroffene Straßenfläche